



# Öffentliche Bekanntmachungen

## Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag und der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Ostseebad Kühlungsborn

am 24. September 2017

1. Das gemeinsame Wählerverzeichnis zu den oben aufgeführten Wahlen für die Wahlbezirke der Stadt Ostseebad Kühlungsborn wird in der Zeit vom 4. September 2017 bis 8. September 2017  
(20. bis 16. Tag vor der Wahl)

während der allgemeinen Öffnungszeiten in der

Stadt Ostseebad Kühlungsborn, Ostseeallee 20, 18225 Kühlungsborn (Zimmer 6, nicht barrierefrei)

(Ort der Einsichtnahme)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis für die betreffende Wahl eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 8. September 2017 bis 12:00 Uhr, bei der Stadt Ostseebad Kühlungsborn, Zimmer 6, Ostseeallee 20, 18225 Kühlungsborn Einspruch einlegen.  
(16. Tag vor der Wahl)
- Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 3. September 2017  
(21. Tag vor der Wahl)
- eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wahlscheine werden bei der Erfüllung der wahlrechtlichen Voraussetzungen für die Bundestagswahl und für die Bürgermeisterwahl getrennt erteilt.

- 4.1 Wer einen Wahlschein für die Bundestagswahl hat, kann an der Wahl zum Deutschen Bundestag im Wahlkreis

13 Ludwigslust-Parchim II – Nordwestmecklenburg II – Landkreis Rostock I

(Nummer und Name)

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

- 4.2 Wer einen Wahlschein für die Bürgermeisterwahl hat, kann an der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Ostseebad Kühlungsborn durch Stimmabgabe in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) der Stadt Ostseebad Kühlungsborn oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 für die Wahl zum Deutschen Bundestag

5.1.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- 5.1.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **3. September 2017** ) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **8. September 2017** ) versäumt hat,
  - wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
  - wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.
- 5.2 für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters
- 5.2.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person
- 5.2.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn sie nachweist, dass sie aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund
- die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 16 Absatz 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung bis zum **8. September 2017, 12:00 Uhr** versäumt hat,
  - ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist auf Eintragung in das Wählerverzeichnis nach § 16 Absatz 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung entstanden ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **22. September 2017, 18:00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. (2. Tag vor der Wahl)

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.1.2 Buchstabe a bis c und 5.2.2 Buchstabe a und b angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

## 6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

### 6.1 für die Wahl zum Deutschen Bundestag

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

### 6.2 für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters

- einen amtlichen grauen Stimmzettel,
- einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag und
- einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei Bürgermeisterwahlen ist die Aushändigung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen an Dritte auch ohne schriftliche Vollmacht bei Vorlage des unterschriebenen Wahlscheinantrags zulässig (§ 20 Absatz 2 Satz 2 LKWO).

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem unterschriebenen Wahlschein der Bundestagswahl bzw. den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem unterschriebenen Wahlschein der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass die Wahlbriefe dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingehen.

Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der **Deutschen Post AG** unentgeltlich befördert.

Sie können auch bei der auf den Wahlbriefen angegebenen Stelle abgegeben werden.

Kühlungsborn

, den

24. August 2017

Die Gemeindebehörde

Ostseebad Kühlungsborn

Philipp Reimer  
Gemeindewahlleiter

### Unabhängige Energieberatung im Rathaus

Ab 01.09.2017 bis zunächst zum 31.03.2018 wird die Verbraucherzentrale Mecklenburg –Vorpommern einen „Energienstützpunkt“ in unserem Haus einrichten. Hier wird unseren Bürgern eine unabhängige, qualitativ hochwertige, ganzheitliche und persönliche Beratung im Bereich Energie sowie schnelle und unkomplizierte Hilfe bei Problemen mit Energieanbietern angeboten.

Die Beratungszeiten finden jeweils am 2. Und am 4. Donnerstag im Monat von 15.00 – 18.00 Uhr im Raum 23 im 2. OG des Rathauses statt.

### Öffentlich – rechtlicher Vertrag zur Übertragung von Aufgaben der Verwaltungsvollstreckung

des Amtes Neubukow-Salzhaff  
der Stadt Kröpelin  
der Gemeinde Satow  
der Stadt Kühlungsborn  
der Stadt Schwaan  
der Stadt Bad Doberan  
der Stadt Neubukow

#### § 1

##### **Aufgabenübertragung**

Die Vollstreckung der öffentlich-rechtlichen Forderungen der beteiligten Verwaltungen, sowie der eingehenden Amtshilfeersuchen/Vollstreckungsersuchen anderer Behörden, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts für den Zuständigkeitsbereich der Beteiligten, wird durch die Mitarbeiter der Verwaltungsvollstreckung des Amtes Neubukow-Salzhaff nach Maßgabe dieses Vertrages durchgeführt.

#### § 2

##### **Mitarbeiter der Verwaltungsvollstreckung**

Die Mitarbeiter der Verwaltungsvollstreckung sind im Auftrag der beteiligten Verwaltungen beim Amt Neubukow-Salzhaff mit Arbeitsvertrag angestellt. Der Amtsvorsteher des Amtes Neubukow-Salzhaff ist ihr Dienst- und Disziplinar-vorgesetzter. Die Beschäftigung erfolgt auf Grundlage des TVÖD-VKA.

#### § 3

##### **Sachleistungen / Büro**

Das Amt Neubukow-Salzhaff sichert die für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Sachleistungen und Ausrüstungen ab, einschließlich der Bereitstellung von Büroräumen. Ein Dienst-PKW wird nicht gestellt.

#### § 4

##### **Finanzierung**

- (1) Die Finanzierung der mit der Aufgabenerfüllung verbundenen Personal- und Sachkosten erfolgt über einen Verwaltungskostenbeitrag, der nach der Anzahl der im Jahr übergebenen Vollstreckungsaufträge jeder beteiligten Verwaltung errechnet und mit Übergabe der Aufträge fällig wird.
- (2) Zur Absicherung der laufenden Aufgabenerfüllung wird einmal jährlich zum 31.03. eine Pauschalvorauszahlung des jährlichen Verwaltungskostenbeitrages per Lastschrift durch das Amt Neubukow-Salzhaff eingezogen. Die Höhe dieser Zahlung wird für jede beteiligte Verwaltung auf der Grundlage einer jährlichen Auftragsplanung unter Berücksichtigung der Anzahl der Vollstreckungsfälle des Vorjahres und der im laufenden Vollstreckungsjahr voraussichtlich entstehenden

Kosten ermittelt und mindestens 8 Wochen vor Lastschriftzug durch das Amt Neubukow-Salzhaff den einzelnen Verwaltungen bekanntgegeben.

- (3) Die Jahresabrechnung für die Verwaltungsvollstreckung wird von der Kämmererei des Amtes Neubukow-Salzhaff bis zum 31.10. des Folgejahres erstellt. In diese Abrechnung fließen auch der personelle und sachliche Aufwand für die Erstellung der Jahresrechnung, sowie für Tätigkeiten der LVB des Amtes Neubukow-Salzhaff ein.

## § 5

### Aufgaben der Vollstreckungsmitarbeiter

- (1) Die Mitarbeiter der Verwaltungsvollstreckung führen die Aufgaben der Verwaltungsvollstreckung nach den gesetzlichen Vorgaben im Innen- und Außendienst für öffentlich-rechtliche Forderungen aus. Sie bearbeiten eigene Forderungen der beteiligten Verwaltungen und Amtshilfeersuchen fremder Behörden und Körperschaften, Anstalten und Stiftungen öffentlichen Rechts, sofern die Vollstreckungszuständigkeit (§ 1 VollstrZustKLVO M-V) der beauftragenden Verwaltung gegeben ist. Die Vollstreckungsaufträge sind in den Kassen der jeweiligen Verwaltung in geeigneter Form zu registrieren und den Vollstreckungsmitarbeitern durch die jeweils verantwortlichen Mitarbeiter der Kassen zu übergeben. Die Erledigung der sachbezogenen Aufgaben und Anforderungen wird durch die jeweiligen Kassenleiter bzw. Kassenverwalter kontrolliert.
- (2) Das Amt Neubukow-Salzhaff führt zur zentralen Vereinnahmung der durch die Vollstreckungstätigkeit eingehenden Geldbeträge ein Girokonto als Vollstreckungskonto und ein Tagesgeldkonto. Sämtliche Zahlungseingänge und Zahlungsausgänge werden über diese Konten abgewickelt und in einem kassenrechtlichen Verwahrbuch dokumentiert. Die Abrechnung der vollstreckten Beträge erfolgt monatlich zusammengefasst, jeweils zum Ende des Folgemonats in einer Überweisung an jede beteiligte Verwaltung. Gleichzeitig erhalten die Kassenmitarbeiter eine detaillierte Auflistung über die vollstreckten Geldbeträge des Monats - ausgewiesen je Vollstreckungsfall - und die Rückgabe von Vollstreckungsaufträgen mit Bericht. Zusammen mit der Auflistung werden die Originale der erledigten Vollstreckungsaufträge an die Kassen zurückgegeben. Bei den Mitarbeitern der Verwaltungsvollstreckung verbleibt eine Kopie der Deckblätter der erledigten Vollstreckungsaufträge mit den wichtigsten Informationen zum Vollstreckungsfall.
- (3) Die Rücksendung der Originale der Amtshilfeersuchen nach deren Erledigung, sowie die Überweisung der eingezogenen Geldbeträge an die ersuchenden Behörden obliegt den Mitarbeitern der jeweiligen Kassen.
- (4) Die Mitarbeiter der Kassen haben die Mitarbeiter der Verwaltungsvollstreckung zeitnah über alle kassenrechtlich und vollstreckungsrechtlich relevanten Änderungen in Bezug auf die übergebenen Vollstreckungsfälle zu unterrichten. Das betrifft insbesondere Rücknahmen, Einzahlungen, interne Verrechnungen, Gewährung von Raten- und Teilzahlungen, Solländerungen, Niederschlagungen, Stundungen, Erlasse, Änderungen des Vollstreckungstitels, Anschriftenänderungen, den für die Vollstreckung relevanten Schriftverkehr und sonstige Vereinbarungen mit den Vollstreckungsschuldnern.

## § 6

### Kündigung

- (1) Der Rücktritt von diesem Vertrag ist nur unter schriftlicher Ankündigung mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
- (2) Bei Rücktritt einer Verwaltung und Fortbestand des Vertrages werden getätigte Sachleistungen nicht erstattet.
- (3) Bei Auflösung des Vertrages treten die Verwaltungen als Gesamtschuldner auf, die zum Zeitpunkt der Auflösung den Regelungen des Vertrages unterliegen.
- (4) Ist eine Kündigung der Mitarbeiter der Verwaltungsvollstreckung arbeitsrechtlich erforderlich, tragen die beteiligten Verwaltungen paritätisch die möglichen Kosten, die sich mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ergeben.

## § 7

### Änderungen und In-Kraft-Treten

- (1) Änderungen dieses Vertrages sind zu jeder Zeit im gegenseitigen Einvernehmen möglich. Anträge hierzu bedürfen der Schriftform und sind mindestens drei Monate vor dem beabsichtigten Wirksamwerden allen beteiligten Verwaltungen zur Entscheidungsfindung vorzulegen.
- (2) Dieser Vertrag tritt durch die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Rostock am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung durch alle Beteiligten in Kraft. Mit Inkrafttreten dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages verliert die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Beteiligten aus dem Jahr 2004 ihre Gültigkeit.

Neubukow, 20.6.2017

**für das Amt Neubukow-Salzhaff:**

.....  
Amtsvorsteher

.....  
1. Stellvertreter



**für die Stadt Kröpelin:**

.....  
Bürgermeister

.....  
1. Stellvertreter



**für die Gemeinde Satow:**

.....  
Bürgermeister

.....  
1. Stellvertreter



**für die Stadt Kühlungsborn:**

.....  
Bürgermeister

.....  
1. Stellvertreter



**für die Stadt Schwaan:**

.....  
Bürgermeister

.....  
1. Stellvertreter



**für die Stadt Bad Doberan:**

.....  
Bürgermeister

.....  
1. Stellvertreter



**für die Stadt Neubukow:**

.....  
Bürgermeister

.....  
1. Stellvertreter

